



BayLfSt, Krelingstraße 50, 90408 Nürnberg

Datum 15.06.2020

Bekanntgabe im AIS

Aktenzeichen P 1401.2.1-31/14 St24

Damen und Herren

Bearbeiter Herr Hörteis

Leiterinnen und Leiter der Finanzämter

Telefon (0911) 991-1913

Frau Leiterin

Telefax (0911) 991-491913

der Landesfinanzschule Bayern, Ansbach

E-Mail-Adresse Daniel.Hoerteis@lfst.bayern.de

Personalverhältnisse in der Steuerverwaltung;

**Personelle Verstärkung der Gesundheitsämter in Bayern, insb. CTTs, durch
Anwärter/innen und Beamte/innen in der Ausbildungsqualifizierung**

Anlage: FMS vom 10. Juni 2020

Unter Bezugnahme auf die bisherigen Verfügungen und im Hinblick auf nachfolgend I. bzw. III.
auch unter Bezugnahme auf anliegendes FMS wird das Folgende bekanntgegeben:

Inhalt

I.	Beendigung der Zuweisung zu den Gesundheitsbehörden, StIANw 2018 bzw. StSANw 2019	2
II.	Beendigung der Zuweisung zu den Gesundheitsbehörden, StIANw 2019	2
III.	Zuweisung der Qualifikationsprüfungsjahrgänge zu den Gesundheitsbehörden (StSANw 2018 sowie StIANw 2017)	2
IV.	Technische Darstellung der (insb. bereits beendeten) Zuweisungen	3
1.	Personal(neben)akte	3
2.	VIVA-PSV, ACUSTIG	3
3.	BayZeit	3
V.	Information	4

I. Beendigung der Zuweisung zu den Gesundheitsbehörden, StIANw 2018 bzw. StSANw 2019

Die vorgenannte Personalverstärkung endet, soweit nicht im Einzelfall bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Beendigung erfolgt ist, mit Ablauf der folgenden Tage:

- Steuersekretäranwärter/innen bzw. entsprechende Beamte/innen in der Ausbildungsqualifizierung, Ausbildungsjahrgang 2019: 30. Juni 2020
- Steuerinspektoranzwärter/innen bzw. entsprechende Beamte/innen in der Ausbildungsqualifizierung, Ausbildungsjahrgang 2018: 10. Juli 2020

Mithin wurde die Zuweisungswirkung des FMS vom 03. April 2020 ab dem jeweiligen Zeitpunkt für den jeweiligen Personenkreis durch das anliegende FMS vom 10. Juni 2020 aufgehoben. Bis zur pauschalen oder im Einzelfall geregelten Aufhebung gelten hingegen die allgemeinen Grundsätze.

II. Beendigung der Zuweisung zu den Gesundheitsbehörden, StIANw 2019

Für die Steuerinspektoranzwärter/innen bzw. entsprechende Beamte/innen in der Ausbildungsqualifizierung, Ausbildungsjahrgang 2019 wurde noch kein pauschales Beendigungsdatum für die Zuweisung festgelegt; im Übrigen dauert der Einsatz längstens bis 30. September 2020. Jedenfalls soll der weitere Einsatz für diesen Personenkreis nur für die erforderliche Dauer, im erforderlichen Umfang und im konkreten Bedarfsfall erfolgen. Ansonsten gelten bis zur pauschalen oder im Einzelfall geregelten Aufhebung die allgemeinen Grundsätze.

III. Zuweisung der Qualifikationsprüfungsjahrgänge zu den Gesundheitsbehörden (StSANw 2018 sowie StIANw 2017)

Mit Wirkung ab 01. Juli 2020 (StSANw 2018) bzw. 13. Juli 2020 (StIANw 2017) kommt nunmehr dieser Personenkreis für die Personalverstärkung der Gesundheitsämter in Betracht.

Insoweit bzw. ab dem jeweiligen Zeitpunkt gilt für den jeweils genannten Personenkreis die bisherige Verfügungslage entsprechend; insbesondere wird an dieser Stelle erneut auf die Verfügung vom 6. April 2020, Az. P 1401.2.1-31/3 St 24N ([AIS-Link](#)) sowie im Hinblick auf Reisekosten bzw. Trennungsgeld auf die Verfügung vom 23. April 2020, Az. P 1401.2.1-31/11 St 24N ([AIS-Link](#)) hingewiesen.

Auf das Zuweisungs-FMS vom 10. Juni 2020, welches als Anlage beigefügt ist, wird ergänzend Bezug genommen. Insbesondere erfolgt die jeweilige Zuweisung „zur vorrangigen Dienstleistung für die Gesundheitsbehörden im Bedarfsfall“, mithin nur für die erforderliche Dauer, im erforderlichen Umfang und im konkreten Bedarfsfall. Des Weiteren soll den Betroffenen für den mündlichen Teil der Qualifikationsprüfung und im Vorfeld zur Vorbereitung, ggf. im Wege der Urlaubseinbringung, eine entsprechende Freistellung ermöglicht werden.

IV. Technische Darstellung der (insb. bereits beendeten) Zuweisungen

Zur technischen Darstellung respektive Erfassung der Zuweisung kann das Folgende mitgeteilt werden:

1. Personal(neben)akte

Aus der Personalakte sowie -nebenakte wird die Zuweisung ersichtlich sein, das Nähere wird gesondert bekanntgegeben.

2. VIVA-PSV, ACUSTIG

Entsprechend der Verfahrensweise bei Zuweisungen zu den Bildungseinrichtungen erfolgt keine Erfassung der jeweiligen Zuweisung in VIVA-PSV; eine Erfassung in ACUSTIG ist ebenfalls nicht erforderlich.

3. BayZeit

Für die Nachzeichnung und -erfassung in BayZeit der Zuweisung wird auf folgende Aussage der BayZeit-Hotline hingewiesen: „Es wird empfohlen [für den Zuweisungszeitraum] die Zeitart AO Abordnung zu verwenden. Die Nacherfassung der Zeitdaten durch den Sachbearbeiter sollte zweckmäßigerweise mit dem Buchen der jeweiligen Salden erfolgen. [...] Hierbei ist zu beachten, dass der Sachbearbeiter max. 12 Monate rückwirkend Änderungen vornehmen kann.“

Unter Beachtung dieser Grundsätze sind darüber hinaus insbesondere auch Abwesenheiten im Zuweisungszeitraum (bspw. eingebrachter Erholungsurlaub, eingebrachte Dienstbefreiung, krankheitsbedingte Dienstunfähigkeit, etc.) vom BayZeit-Sachbearbeiter nach den allgemeinen Grundsätzen und entsprechend der Verfahrensweise bei Zuweisungen zu den Bildungseinrichtungen nachzuerfassen, soweit diese Abwesenheiten bisher nicht ohnehin „parallel“ erfasst wurden. Nach Mitteilung des Anwenderreferats besteht bedauerlicherweise auch für den Fall, dass die Betroffenen während ihres Einsatzes an den Gesundheitsämtern

dort vollständig in BayZeit geführt werden bzw. wurden, technisch keine Möglichkeit, derartige Daten zu übertragen.

Soweit diesbezüglich vonseiten der betroffenen Anwärter/innen bzw. Beamten/innen in der Ausbildungsqualifizierung beigebrachte Unterlagen, insb. zusammenfassende Zeiterfassungs- bzw. Abwesenheitsübersichten, als nicht hinreichend aussagekräftig respektive verlässlich betrachtet werden, bitte ich in eigener Zuständigkeit den Sachverhalt näher zu ermitteln, d.h. ggf. auf die jeweilige Beschäftigungsbehörde zuzugehen und entsprechende Unterlagen anzufordern.

V. Information

Ich bitte die an Ihrem Finanzamt betroffenen Beschäftigten in Ausbildung sowie die Ausbildungsleitung(en) und die Beschäftigtenvertretungen in geeigneter Weise zu informieren. Diese Verfügung wird auch für alle Ausbildungsjahrgänge in ILIAS eingestellt; den Regierungen wird des Weiteren einen Abdruck dieser Verfügung übersandt.

gez.

Daniela Schwer